



Bereich: Ordnungswesen
Az: 32/3
Datum: 22.03.2005

2005/114
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1 (Ausschuss für Öffentliche Ordnung, Sport und Kultur)	13.04.2005	

Betreff

Parken auf Gehwegen - 3. Bericht -

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Betriebsausschuss 1 nimmt zustimmend Kenntnis von den vorgesehenen Maßnahmen für den ruhenden Verkehr, wie sie zwischen Verkehrsbehörde, Polizei, Eigenbetrieb EUV, Feuerwehr und Tiefbauamt einvernehmlich abgestimmt worden sind.

Eckhardt

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Die Verwaltung hat im Rahmen einer gemeinsamen Ortsbesichtigung am 07.03.2005 mit Vertretern der Verkehrsbehörde, Polizei, EUV, Feuerwehr und Tiefbauamt weitere Straßenzüge in Ortsteilen überprüft, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen ein Parken auf Gehwegen verkehrsrechtlich gestattet werden kann. Diese Untersuchungen werden fortgeführt und regelmäßig dem Betriebsausschuss 1 berichtet.

2. Rahmenbedingungen

Für ein Gehwegparken spielen folgende Gesichtspunkte eine wesentliche Rolle:

- **Straßenbreite:**
Durchfahrt von Bussen oder Rettungs- und Entsorgungsfahrzeugen ist nicht störungsfrei möglich, wenn beiderseits auf der Straße geparkt wird.
- **Breite des Gehweges:**
Bei halbseitigem Parken verbleibt genügend Gehwegbreite, z.B. für Rollstuhlfahrer oder Kinder bis 8 bzw. 10 Jahren, die den Gehweg mit dem Fahrrad benutzen **müssen**/können. Vor Kindergärten und Schulen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit Gehwege von parkenden Fahrzeugen frei zu halten.
- **Beschaffenheit des Gehweges:**



Da eine Beschilderung mit Verkehrszeichen 315 StVO dem Kraftfahrer verbindlich vorschreibt, auf Gehwegen zu parken, müssen ihre Tragfähigkeit (Versorgungsleitungen usw.) und Beschaffenheit (Gehwegplatten usw.) für die Belastung geeignet sein.

Ferner dürfen die Bordsteinkanten nicht zu hoch sein, damit Fahrzeuge nicht beschädigt werden können (Regressansprüche).

3. Untersuchungsbereiche

Schneidemühler Straße, Rummelsburger Straße, Königsberger Straße:





Die Schneidemühler Straße, Rummelsburger Straße und Königsberger Straße befinden sich innerhalb einer Tempo-30-Zone. Grundsätzlich stimmen Ordnungsamt und Polizei in der Auffassung überein, dass es sinnvoll und erforderlich erscheint, den ruhenden Verkehr innerhalb der 30er Zonen wieder auf die Fahrbahn zurück zu verlagern.

Die Erfahrung zeigt, daß breite Straßen zum Schnellfahren verführen, während auf schmalen Fahrbahnen sehr viel vorsichtiger gefahren wird. Durch die auf der Fahrbahn abgestellten Fahrzeuge verengt sich der zur Verfügung stehende Fahrraum in entscheidender Weise, oft sogar bis auf eine Fahrspur, was durchaus erwünscht ist. In diesen Fällen kann kein ungehinderter Verkehrsfluss mehr stattfinden. Hierdurch werden die sonst üblichen Fahrgeschwindigkeiten deutlich verringert.

Durch die eingeeengten Fahrräume dürfte ferner zu erwarten sein, dass Abkürzungsfahrten abnehmen werden. Dies wäre ein weiterer wünschenswerter Effekt in Richtung Verkehrsberuhigung und Wohnumfeldverbesserung.

Im Verlauf der Schneidemühler Straße, Rummelsburger Straße und Königsberger Straße müssen allerdings zusätzlich die Belange der Anwohner berücksichtigt werden. Insbesondere in den Abendstunden steht nur sehr eingeschränkter Parkraum zur Verfügung. Um einen gefahrfreien Begegnungsverkehr zu ermöglichen, ist daher vorgesehen, das Parken halb auf dem Gehweg zu erlauben. Es verbleibt beidseits eine Restgehwegbreite von ca. 120 Zentimetern, die es u.a. Rollstuhlfahrern erlaubt, den Gehweg zu nutzen. Bei einer Begegnung von Rollstuhlfahrern und Personen mit Kinderwagen ist gegenseitige Rücksichtnahme nötig.

Die Restfahrbahnbreite läßt auch für Feuerwehr und Müllabfuhr ausreichend Platz.